

Insolvenzrecht

Dozentin Frau Adelhoefer

Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens

Aufgabe:
Lesen Sie §1 InsO



- Gemeinschaftliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger
- Insolvenzquote
- Verwertung des Vermögens
- Erlös wird verteilt
- RSB möglich

Insolvenz vs. Einzelzwangsvollstreckung

	Einzelzwangsvollstreckung	Insolvenzverfahren
Antragsberechtigt	Gläubiger	Schuldner und Gläubiger
Betreibung	Einzelne Gläubiger betreibt Zwangsvollstreckung	Alle Gläubiger betreiben gemeinsam Zwangsvollstreckung
Befriedigungsreihenfolg	Prioritätsprinzip	Gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger
Erfasstes Vermögen	Zugriff auf einzelne Vermögensgegenstände	Einbeziehung des gesamten Vermögens
Vollstreckungs-voraussetzungen	Titel, Klausel, Zustellung	Glaubhaftmachung Forderung und Eröffnungsgrund

Begriffe aus der Insolvenzordnung

- Insolvenzschuldner
- Insolvenzgläubiger
- Massegläubiger
- Insolvenzverwalter
- Insolvenzmasse
- Gläubigerausschuss
- Gläubigerversammlung



besondere Gläubiger

Aussonderungsberechtigt

- Eigentumsvorbehalt
- Herausgabe der Sache aus der Insolvenzmasse
- Gläubiger nimmt nicht an der Verteilung teil

Absonderungsberechtigt

- Rechte an Vermögen/Gegenstand
- Öffentliche Abgaben, etc
- Verwertung des Gegenstandes
- Vorrangige Befriedigung aus der Insolvenzmasse

Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 11, 304 InsO)

- Natürliche Person
- Keine selbstständige wirtschaftl. Tätigkeit oder
- Hat selbstständige Tätigkeit ausgeübt + weniger als 20 Gläubiger + keine Forderung aus Arbeitsverhältnissen
- Eigenantrag

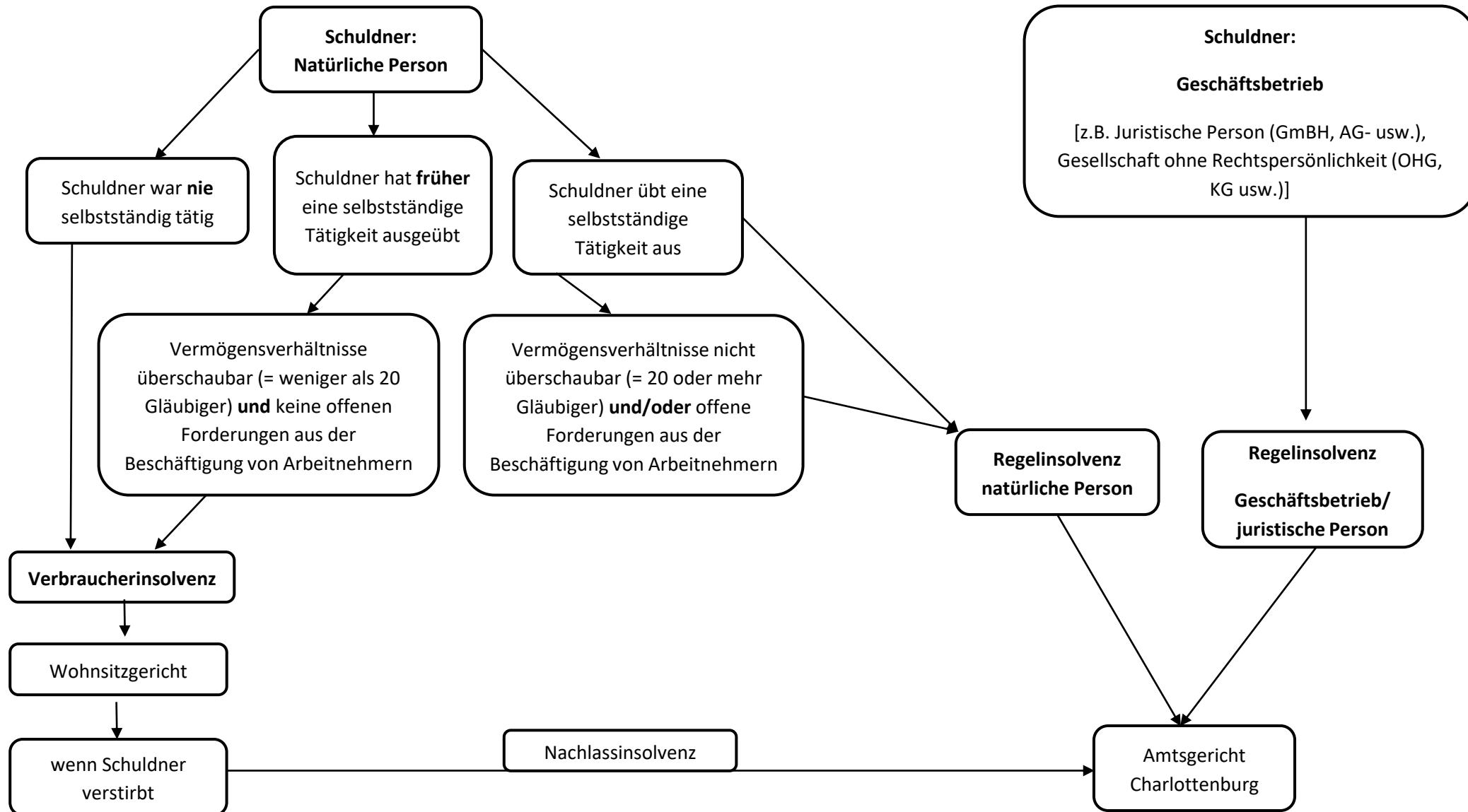
Regelinsolvenzverfahren (§§ 11, 12 InsO)

- Juristische Personen (privates Recht)
- Natürliche Person + selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit
- Natürliche Person + 20 oder mehr Gläubiger
- Natürliche Person + Forderung aus Arbeitsverhältnissen
- Eigen- u. Fremdantrag möglich

Zuständigkeiten

- Sachlich: §2 Abs. 1 InsO
- Örtlich: §3, 4 InsO
- Berlin: §8 ZuwV
- Funktionell: §§ 3 Nr. 2e, 18 RPfIG





Bekanntmachungen & Zustellungen im Insolvenzverfahren

Öffentliche Bekanntmachungen

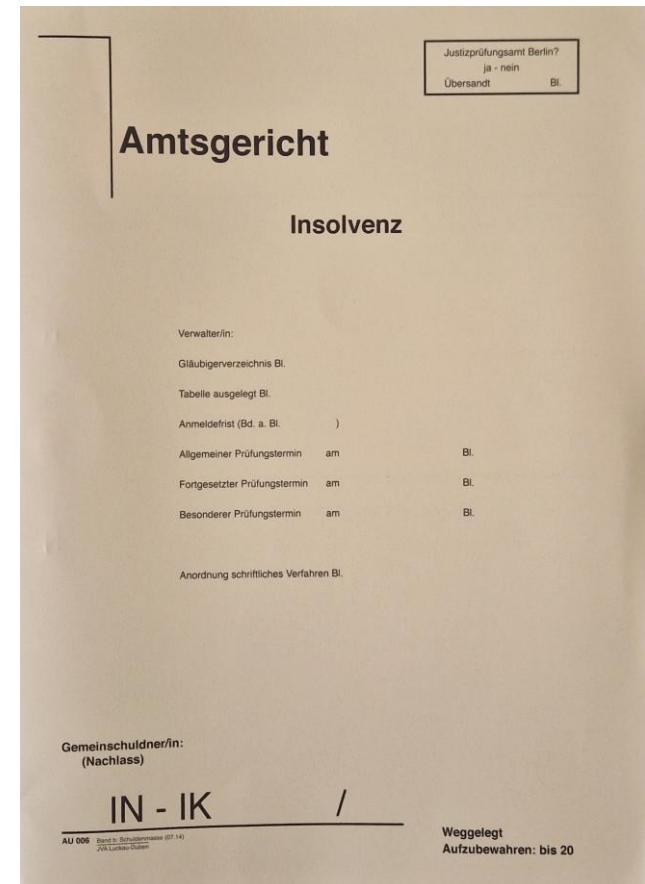
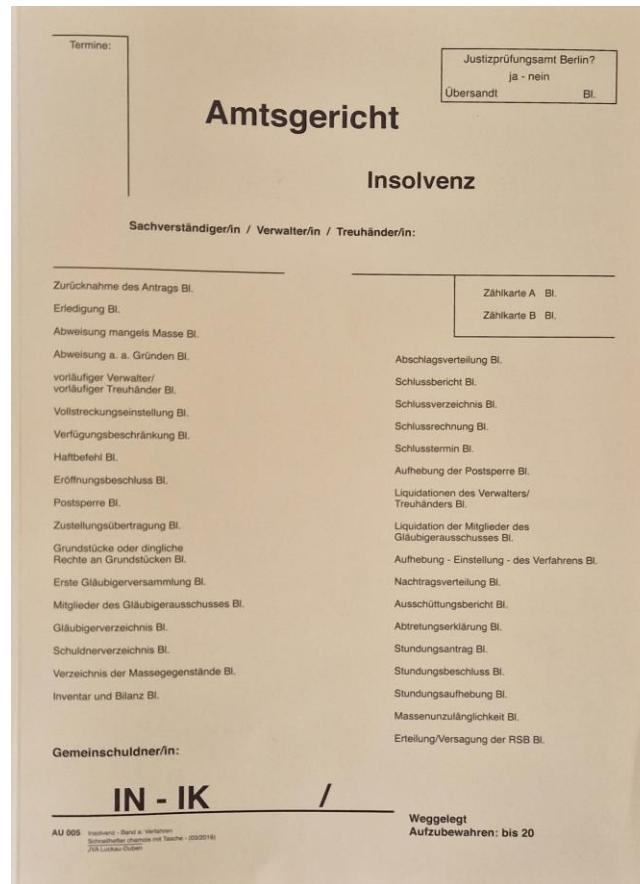
- §9InsO + InsoBekV
- www.insolvenzbekanntmachungen.de
- Gilt als bewirkt, wenn nach dem Tag der Veröffentlichung zwei Tage verstrichen sind
- Löschfristen beachten

Zustellungen

- § 8 InsO
- IV kann mit Zustellungen beauftragt werden
- Aufgabe zur Post
- Öffentl. Bekanntmachung ersetzt Zustellung
- MiZi

Aktenführung

- AktO, GOV
- Registerzeichen
- Aktenbände mit Unterscheidungsbuchstaben
- Weglegefristen



Verbraucherinsolvenzverfahren

Voraussetzungen:

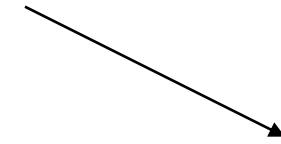
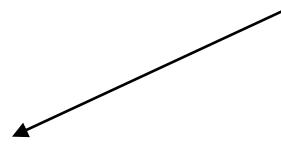
- §§ 304 ff. InsO
- Natürliche Person, Vermögensverhältnisse überschaubar
- Schriftlicher Eigenantrag (Formularzwang)
- Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan



Richtervorlage → Verfügung des Richters:

Ruhen des Verfahrens (max. 3 Monate) (§ 306 InsO)

Zustellung an Gläubiger (Notfrist: 1 Monat) (§ 307 InsO)



Zustimmen

oder Ersetzen der Zustimmung (§ 309 InsO)



Beschluss über:

Annahme des SBP (§ 308 InsO)

Wirkung: Wirkt wie ein Vergleich,
die Anträge auf das IV + RSB gelten als zurückgenommen

keine Zustimmung/Einwände

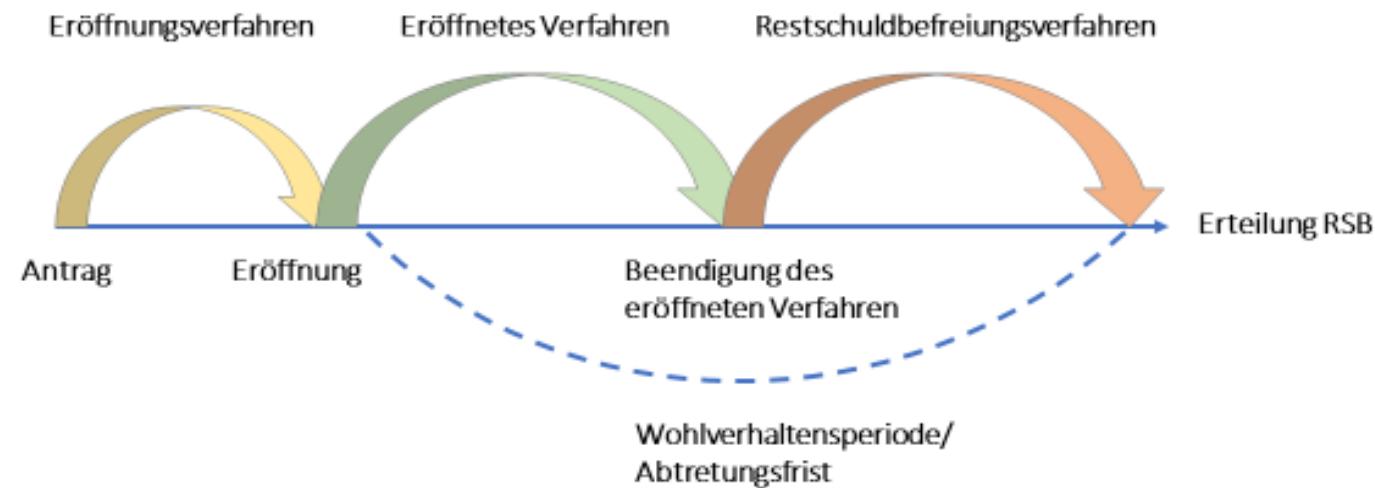


Beschluss über:

Ablehnung des SBP

Wirkung (§ 311 InsO): Verfahren über IV wird von Amts
wegen wieder aufgenommen

Ablauf Regelinsolvenzverfahren



Das Eröffnungsverfahren

- Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens
- Antragsverfahren (Schuldner/Gläubiger)
- Rechtliches Interesse und Forderung glaubhaft machen
- Auskunft und Mitwirkungspflichten des Schuldners
- Eröffnungsgründe

Aufgabe:

Erarbeiten Sie aus dem Gesetz
die drei möglichen Eröffnungsgründe
eines Insolvenzverfahrens!

Anwärterskript S. 17



Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

- § 21 InsO
- Rechtsmittel: Sofortige Beschwerde
- Aufhebung der Maßnahmen
- Bei Eröffnung autom. außer Kraft
- Öffentl. Bekanntmachung, Zustellung, MiZi

Aufgabe: Bearbeiten Sie bitte
Seite 20 + 22 im Anwärterskript



Beendigungen im Eröffnungsverfahren

- Antragsrücknahme
- Erledigung der Hauptsache
- Abweisung mangels Masse

Aufgabe:
Übungsaufgabe S. 25 nur Fall Nr. 2 + 4 !



Stundung der Verfahrenskosten

- § 4a InsO
 - Natürliche Person + RSB beantragt
 - Antrag unter Formularzwang notwendig
 - Stundung für jeden Verfahrensabschnitt
 - Nach Beendigung Zahlung in Raten möglich
 - Aufhebung der Stundung möglich
 - Rechtsmittel: § 4d InsO
 - Wichtig: nicht veröffentlichen; Beschluss an Bezirksrevisor
- Aufgabe:
Übungsaufgabe S. 25 Fall Nr. 1

Eröffnung des Verfahrens

Eröffnungsbeschluss:

- Inhalt §§ 27-29 InsO

Aufgabe: Übungsaufgabe S. 28



Wirkungen des eröffneten Verfahrens

Arbeitsauftrag:

Erarbeiten Sie in Gruppenarbeit
die Wirkungen des eröffneten
Verfahrens (§§ 80 ff.)



Termine im Insolvenzverfahren

Berichtstermin (§ 156 InsO)

- Vorbereitung durch IV, reicht Zustellliste und Verzeichnisse ein
→ auslegen!

Verwertung der Insolvenzmasse gem. §159 InsO

Aufgabe: Übungsaufgabe im Anwärterskript S. 35, 36



Termine im Insolvenzverfahren

Prüfungstermin(e)

- §§174 ff. InsO
- Vorbereitung durch IV, reicht b-Bd + Tabelle ein → auslegen!
- Anmeldefrist, Anmeldung aber nicht Pflicht
- Forderungen werden einzeln geprüft und in der Tabelle festgestellt
- Bestrittene Forderungen, ggf. nachträgliche Feststellung
- Bes. Prüfungstermin bei nachträglichen Anmeldungen

Termine im Insolvenzverfahren

Schlusstermin (§§ 187 ff.)

- Verwertung ist abgeschlossen
- Vorbereitung: Schlussbericht, Schlussrechnung, Schlussverzeichnis, Verteilungsverzeichnis, Vergütungsantrag von IV
- Schlussverteilung nur mit Zustimmung des Gerichts
- Tabelle darf nicht mehr geändert werden

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Aufhebung nach § 200 InsO

- Verfahren wird nach erfolgter Schlussverteilung aufgehoben.
- Verfahrenskosten sind gedeckt und Schlussverteilung ist erfolgt (unabhängig davon, ob tatsächlich an Gläubiger verteilt wurde)
- Sofern der Schuldner einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt hat, schließt sich das Restschuldbefreiungsverfahren unmittelbar an.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung mangels Masse nach § 207 InsO

- Verfahrenskosten nicht gedeckt → Insolvenzmasse reicht nicht aus, keine Stundung bewilligt und keinen Vorschuss geleistet hat.
- Die Einstellung kann durch Zahlung eines Kostenvorschusses oder einer beantragten und gewährten Stundung abgewendet werden.
- Da bereits die Verfahrenskosten nicht ausgeglichen sind, ist auch kein Geld für ein Restschuldbefreiungsverfahren vorhanden. Ein solches findet daher nicht statt.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, § 211 InsO

- Masseunzulänglichkeit liegt vor, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind (auch durch Stundung), aber nicht genug Geld da ist, um die sonstigen Massekosten in voller Höhe zu decken.
- Muss dem Gericht spätestens im Schlussbericht angezeigt werden.
- Gericht stellt Verfahren ein.
- Es schließt sich unmittelbar das Restschuldbefreiungsverfahren an, da die Verfahrenskosten des eröffneten Verfahrens gedeckt sind.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung wegen Wegfall des Insolvenzgrundes nach § 212 InsO

- Sofern der Insolvenzgrund nicht besteht oder weggefallen ist.
- Schuldner muss das Fehlen des Insolvenzgrundes glaubhaft machen.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger nach § 213 InsO

- Gläubiger stimmen einer Verfahrenseinstellung zu
- Kommt in der Regel dann vor, wenn der Schuldner die Forderung der Gläubiger bezahlt hat oder Abschlagszahlungen geleistet hat und glaubhaft machen kann, dass er den Restbetrag zeitnah bezahlen kann.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

Einstellung wegen Tod des Schuldners

- Stirbt der Schuldner, wird das Verfahren umgehend eingestellt.
- Es besteht die Möglichkeit, auf die Überleitung eines Nachlassinsolvenzverfahrens.

Beendigungen des eröffneten Verfahrens

§ 200 InsO: Beschluss + Grund öffentlich bekannt machen, ggf. Handelsregister/Grundbuch

§ 207 InsO: Beschluss über Einstellung und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 215 Abs. 1 S. 1 InsO)

§ 211 InsO: Anzeige der Masseunzulänglichkeit öffentlich bekannt machen und Massegläubigern besonders zustellen (§ 208 Abs. 2 InsO); Beschluss über Einstellung und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 215 Abs. 1 S. 1 InsO)

§ 212 InsO: Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Geschäftsstelle niederzulegen (§ 214 Abs. 1 S. 1 u. 2 InsO); Beschluss über Einstellung und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 215 Abs. 1 S. 1 InsO)

§ 213 InsO: Antrag + zustimmende Erklärungen der Gläubiger ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Geschäftsstelle niederzulegen (§ 214 Abs. 1 S. 1 u. 2 InsO); Beschluss über Einstellung und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 215 Abs. 1 S. 1 InsO)

RSB Verfahren

- Befreiung des Schuldners von den nicht erfüllten Forderungen
→ Ausnahme: § 302 InsO
- Gilt auch für nicht im Verfahren angemeldete Forderungen
- Nur natürliche Personen
- Nur auf Antrag (§ 287 InsO)
- Obliegenheiten des Schuldners (§ 295 InsO)
- Vorzeitige RSB möglich
- Versagung der RSB (Antrag Treuhänder oder Gläubiger)
→ vollstreckbare Ausfertigung aus der Tabelle wieder möglich

Erteilung der RSB

a) Sofort nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Sofern kein Gläubiger seine Forderung angemeldet hat oder sämtliche Insolvenzgläubiger zu 100 % befriedigt wurden + Verfahrenskosten und evtl. bestehende Masseverbindlichkeiten beglichen, kann gem. § 300 Abs. 2 S.1 InsO nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt werden.

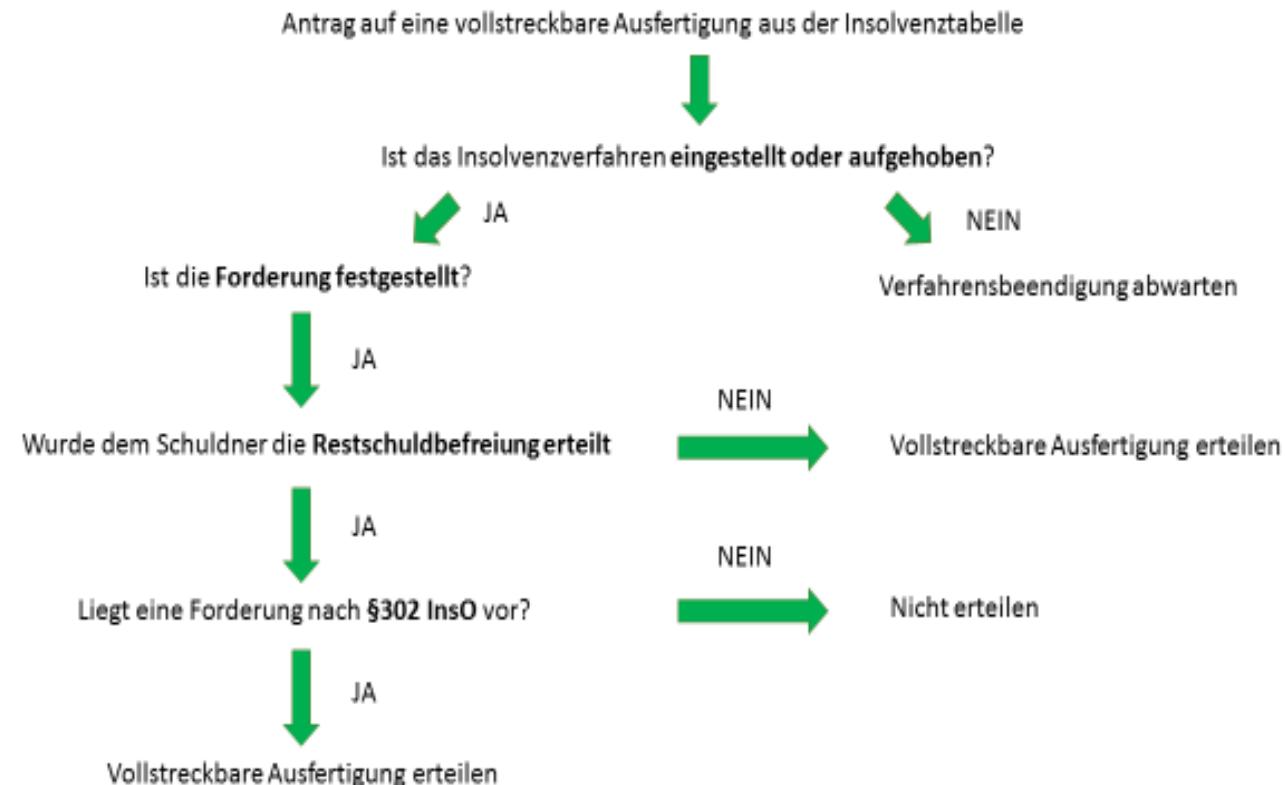
b) Nach 3 Jahren

Nach Ablauf der Abtretungsfrist kann die Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 1 S. 2 InsO erteilt werden.

Vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle

- § 201 InsO
- Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens können restliche Forderungen gegen den Schuldner geltend gemacht werden
- Aus der Tabelle kann wie aus einem vollstreckbaren Urteil die ZV betrieben werden → nur festgestellte Forderungen
- Wichtig: Erteilung auf Original vermerken und Ausfertigung zustellen
- Forderungen nach § 302 InsO sind von der RSB ausgenommen

Vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztablelle



Der vorstehende Tabellenauszug wird ausgefertigt und dem Gläubiger Nr. ___ zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner in Höhe der festgestellten Forderung erteilt.

Justizbeschäftigte/r als UdG

Berlin, XX.XX.20xx
Amtsgericht Schulungsstadt

Dienstsiegel

Aufgabe: Übungsaufgabe S. 56



Kosten

- Bei Beendigung vor der Eröffnung: KV 2310 o. 2311 GKG
- Bei Beendigung nach Eröffnung: KV 2320-2332 GKG
- Nachträgliche Forderungsanmeldung: KV 2340 GKG (22€)
- Sachverständigenvergütung: KV 9005s

Negativbescheinigung

- AR-Sache
- auf Antrag
- im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts gegen genannte Person kein Insolvenzverfahren zu ermitteln ist
- 15 Euro (KV-Nr. 1501 JVKostG)